

9. Angaben zur Bewertung der Einhaltung der Wettbewerbsregeln nach den Artikeln 87, 88 und 89 des Vertrags

Maßnahmen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen und über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden, unterliegen gemäß Art. 88 Abs 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG-Vertrages und werden in diesem Kapitel daher nicht berücksichtigt.

A: Darstellung gemäß Art 57 Abs 1 der VO (EG) Nr. 1974/2006

Das NRW-Programm Ländlicher Raum sieht bei den Agrarumweltmaßnahmen (214) bei der Teilmaßnahme Vertragsnaturschutz (5.3.2.1.4 –VNS) top ups im Sinne des Art. 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 vor

Der entsprechende voraussichtliche Förderumfang ist in Tabelle 8 dargestellt (s. auch Kapitel 5.3.2.1.4).

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelung	Angabe der Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelung
214	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes	Der Meldebogen gemäß Anhang der VO(EG) Nr. 794/2004 ist dem Programm als Anlage 4 bzw. 5 für die Prämien ab 2009 beigefügt.	2007-2013

Es werden bei Maßnahme 125 A in Bezug auf die Ausgaben zur Finanzierung der Mehrwertsteuer keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 bis 89 des EG-Vertrages gewährt, da keine wirtschaftliche Begünstigung von Unternehmen erfolgt.

B: Darstellung gemäß Art 57 Abs 2 der VO (EG) Nr. 1974/2006

Außerhalb des Geltungsbereichs des Art 36 des Vertrages werden mit diesem Programm nur Maßnahmen umgesetzt, bei denen eine Kofinanzierung über die VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt. Ausnahme bildet hier die Förderung der Mehrwertsteuer mit nationalen Mitteln bei kommunalen Zuwendungsempfängern der Maßnahme 323.

Die einzelnen Maßnahmen und die erforderlichen Angaben gemäß Art 57 der EG (VO) Nr.1974/2006 bzw. gemäß Anhang II Nr. 9 B der Verordnung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Code der Maßnahme	Bezeichnung der Beihilferegelerung	Angabe der Rechtmäßigkeit der Regelung	Laufzeit der Beihilferegelerung
123	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Holzabsatzförderung (zur Umsetzung der Teilmaßnahme 123 B)	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfe stehen im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
124	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung	Sofern Teilbereiche dieser Maßnahme nicht unter Art. 36 des Vertrages fallen, stehen die gewährten Beihilfe im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
311	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfe stehen im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006	2007-2013
313	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung	Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr.	2007-2013

		1998/2006	
321	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung	<p>Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006</p> <p>Zudem gilt die Beihilfe N 368/2009 "Änderung der Breitbandhilferegelung N 115/08 Breitbandversorgung ländlicher Räume in Deutschland"</p>	2007-2013
322	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung	<p>Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006</p>	2007-2013
323	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes im Bereich Naturschutz	<p>Sofern im Rahmen dieser Maßnahme Beihilfen (Zuschüsse an Private) gewährt werden, stehen diese im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006</p>	2007-2013

Es werden bei Maßnahme 125 B in Bezug auf die Ausgaben zur Finanzierung der Mehrwertsteuer keine Beihilfen im Sinne von Artikel 87 bis 89 des EG-Vertrages gewährt, da keine wirtschaftliche Begünstigung von Unternehmen erfolgt.

C: Nordrhein-Westfalen sagt zu, dass für alle unter Abschnitt B aufgeführten Regelungen, für die Einzelanmeldungen erforderlich sind, die betreffenden Beihilferegelungen gemäß Art. 88 des EG-Vertrages angemeldet werden.